

Anmeldung von Insolvenzforderungen

1. Verfahren bei der Forderungsanmeldung

Im Eröffnungsbeschluss bestimmt das Insolvenzgericht eine Frist, innerhalb derer die Insolvenzgläubiger ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter (im Verbraucherinsolvenzverfahren: bei dem Treuhänder) anmelden können.

Diese Forderungsanmeldung ist **schriftlich** in einfacher Ausfertigung **an den Insolvenzverwalter** und **nicht an das Insolvenzgericht** zu übersenden. Bei der Forderungsanmeldung ist der geltend gemachte Betrag nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten aufzuschlüsseln. Der Gläubiger hat dabei die Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die geltendgemachte Forderung ergibt. Hierbei sind urkundliche Beweisstücke im Original und sonstige Unterlagen in Kopie vorzulegen.

Eine Verpflichtung zur Anmeldung der Forderungen besteht nicht. Im Rahmen der Ausschüttung einer Insolvenzquote können jedoch nur solche Gläubiger berücksichtigt werden die ihre Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet haben.

Wichtig ist, dass **Zinsen** nur **bis zum Tag vor Verfahrenseröffnung** angemeldet werden können. Ebenso können die **Kosten**, die durch die Anmeldung einer Forderung zur Insolvenztabelle entstehen, **nicht** mit angemeldet werden.

2. Die Insolvenztabelle

Der Insolvenzverwalter trägt die angemeldete Forderung in eine Tabelle ein. Diese Tabelle ist mit den Forderungsanmeldungen sowie den beigefügten Urkunden in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

3. Der Prüfungstermin

Im Prüfungstermin werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach geprüft. Die Forderungen, die vom Insolvenzverwalter, vom Schuldner oder von einem Insolvenzgläubiger bestritten werden, sind dabei einzeln zu erörtern.

Liegt eine ordnungsgemäße Forderungsanmeldung vor und ergibt sich, dass die Forderung in dem geltend gemachten Umfang besteht, wird die Forderung festgestellt; anderenfalls kann die Forderung bestritten werden.

Eine Verpflichtung der Gläubiger, zu dem Prüfungstermin zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden, besteht nicht.

4. Vorgehensweise bei bestrittenen Forderungen

Sofern die Forderung bestritten wird, erteilt das Insolvenzgericht dem betreffenden Gläubiger einen beglaubigten Auszug aus der Tabelle. Die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, werden nicht benachrichtigt.

Ist eine Forderung von dem Insolvenzverwalter oder einem Insolvenzgläubiger bestritten worden, so bleibt es dem Gläubiger überlassen, dessen Forderung bestritten wurde, die Feststellung gegenüber dem Bestreitenden zu betreiben. In diesem Fall sollte der Gläubiger schnellstmöglich **Kontakt** mit dem Insolvenzverwalter oder dem bestreitenden Gläubiger **aufnehmen**, um zu klären, weshalb die Forderung bestritten wurde. Bitte beachten Sie, dass ausschließlich der Insolvenzverwalter bzw. der betreffende Gläubiger und **nicht das Insolvenzgericht** für die Klärung dieser Frage zuständig ist.

5. Nachträglich angemeldete Forderungen

Sofern ein Gläubiger die Anmeldefrist versäumt hat und die Forderung nicht mehr im Prüfungstermin geprüft werden kann, hat das Insolvenzgericht auf Kosten des säumigen Gläubigers entweder einen besonderen Prüfungstermin zu bestimmen oder die Prüfung im schriftlichen Verfahren anzuordnen. Die hierfür anfallenden Kosten belaufen sich gem. KV-Nr. 2340 auf **20,00 €**.

6. Von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen

Bei natürlichen Personen (also nicht bei GmbH's etc.) beantragt der Schuldner in der Regel die Erteilung der Restschuldbefreiung. Von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommen sind nach § 302 Nr. 1 InsO jedoch

- a) Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer **vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung**,
- b) aus rückständigem **gesetzlichen Unterhalt**, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat,
- c) oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer **Steuerstraftat** nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Absatz 2 anzumelden und den Rechtsgrund entsprechend darzulegen.

7. **Absonderungsrechte**

Absonderungsrechte sind **Sicherungsrechte**, die der Gläubiger am Vermögen des Schuldners beansprucht. Diese müssen ihm in der Regel vom Schuldner bestellt worden sein bzw. ihm kraft Gesetz zustehen. Absonderungsrechte müssen in einer Forderungsanmeldung gesondert geltend gemacht werden.

Bitte beachten Sie, dass **Lohnabtretungen** in allen Verfahren, die ab dem 01.07.2014 beantragt wurden, im eröffneten Insolvenzverfahren unwirksam sind und kein Absonderungsrecht mehr gewähren.

Internet: www.rae-wagner-lehner.de